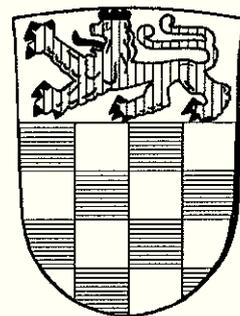


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 05.09.2017

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher
Bürgermeister

20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsort Eschenzimmer, Raum 122, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 20.09.2017	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.04.2017**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 05.04.2017 gefassten Beschlüsse**
Seite: 1 Berichterstatter: Bürgermeister

- 4 **Beschlussfassung über die Eingaben, die in der Sitzung des Unterausschusses für Bürgerangelegenheiten am 20.09.2017 behandelt wurden**
- 4.1 17/0272 Antrag der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin, Gelder aus dem Programm 'Gute Schule 2020' nicht für laufende Projekte, sondern für zusätzliche Aufgaben zu verwenden
Berichterstatter: Bürgermeister
- 4.2 17/0273 Bürgerantrag; AK ÖPNV öffentlich oder Bildung eines UA für die Aufgaben des AK ÖPNV
Berichterstatter: Bürgermeister

- 5 17/0270 **Eingabe gem. § 24 GO NRW; Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern**
Seite: 3 Berichterstatter: Dez. I

- 6 17/0062 **Änderung des Stellenplanes; Einrichtung einer Stelle 'Nachwuchsförderung' im FD 1/20**
Berichterstatter: Dez. III

- 7 17/0283 **Änderung des Stellenplanes**
Seite: 5 Berichterstatter: Dez. I

8 Anträge der Fraktionen

8.1.1 17/0130 Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung des Rates
Fraktion Aufbruch!

Seite: 14 Berichterstatter/in: Dez. I

8.1.2 17/0167 "Fairtrade-Town" Sankt Augustin
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Seite: 16 Berichterstatter: Dez. IV

8.1.3 17/0215 Urnengemeinschaftsgräber
CDU-Fraktion

Seite: 18 Berichterstatter: Dez. III

8.1.4 17/0261 Bürgerservice durch Innovationen verbessern – Speed Capture
Terminal anschaffen
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Seite: 25 Berichterstatter: Dez. III

9 Anfragen und Mitteilungen

9.1 Anfragen

Berichterstatter: Dez. I

9.2 Mitteilungen

Berichterstatter: Dez. I

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 05.04.2017**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 3** 17/0265 **Eingruppierung eines Beschäftigten in Führungsfunktion nach erfolgreicher Bewährung**
Seite: 27 Berichterstatter: Dez. I

- 4** 17/0246 **Befristete Niederschlagung einer Forderung aus Kindergartenbeiträgen, Verpflegungsbeiträgen im Kindergarten und Elternbeiträgen OGS sowie der Nebenforderungen**
Seite: 29 Berichterstatter: Dez. III

- 5** 17/0280 **Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Kücheneinrichtungen für zwei städtische Kindertageseinrichtungen**
Seite: 31 Berichterstatter: Dez. III

- 6** 17/0248 **Befristete Niederschlagungen von Gewerbesteuer und Nebenforderungen**
Seite: 36 Berichterstatter: Dez. I

- 7** 17/0292 **Stundung Gewerbesteuer**
Seite: 38 Berichterstatter: Dez. I

- 8** 17/0284 **Befristete Niederschlagung von nicht einbringbaren Nutzungsentschädigungen**
Seite: 40 Berichterstatter: Dez. III

- 9** **Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter: Dez. I

10 Anfragen und Mitteilungen

10.1 Anfragen

Berichterstatter: Dez. I

10.2 Mitteilungen

Berichterstatter: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 05.04.2017

Öffentlicher Teil

17/0098 Änderung des Stellenplanes

Der Beschluss wurde ausgeführt

17/0128 Änderung des Stellenplanes

Der Beschluss wurde ausgeführt

**17/0050 Änderung des Stellenplanes; Einrichtung von zwei Stellen im FD
1/10 (Ordnungsaußendienst)**

Der Beschluss wurde ausgeführt

17/0070 Zukunft des Sportplatzes Meindorf

Zu 1) Die Haushaltsmittel konnten im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2017 zur Verfügung gestellt werden. Mit den geplanten Renovierungsmaßnahmen ist die Untere Landschaftsbehörde einverstanden. Mit der Planung wurde im August begonnen. Die Renovierungsmaßnahmen sollen im Frühjahr 2018 ausgeführt werden. Nach einer Wachstums- und Ruhephase kann der Platz voraussichtlich im August 2018 in Betrieb genommen werden.

Zu 2) Im Rahmen des Bestandsschutzes ist eine kleinere Optimierungsmaßnahme möglich. Ein etwa drei Meter breiter Randstreifen, der teils bemoost und bei Regen durchnässt ist, soll im Frühjahr 2018 wieder hergerichtet werden.

Zu 3) Es wird beschlussgemäß verfahren.

17/0057 Nachtragshaushalt 2017 für das Jugendamt

Der Beschluss wurde ausgeführt

17/0079/1

**Beratung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des
1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 sowie
Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre
2017 bis 2022**

Der Beschluss wurde ausgeführt



DS-Nr. 17/270

An den Rat

Siegburg, 18.07.2017
Bezug:
Anlagen:

Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Sehr geehrteR BürgermeisterIn,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

hiermit rege ich gem. § 24 GO NRW an:

Der Rat möge beschließen:
Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigelegt.

Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.



Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Leider wird diese Information jedoch von vielen Betroffenen nicht wahrgenommen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.

Ich wäre Ihnen mit Dank verbunden, wenn Sie mich über den Fortgang informieren.

Mit freundlichen Grüßen

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 30.08.2017

Drucksache Nr.: 17/0283

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.10.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan 2017 wie folgt zu ändern:

1. EINRICHTUNG EINER STELLE

4.07. Fachbereich Tiefbau

4.07.40 ZABA

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
4.07.40/31	Meister/in Kanalunterhaltung	EG 9a TVöD (39 Stunden)	11-02-01 100 %

2. ABSENKUNG EINER STELLE

4.07. Fachbereich Tiefbau

4.07.40 ZABA

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
4.07.40/21	Mitarbeiter/in Sonderbauwerksdienst	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 6 TVöD (39 Stunden)

3. ANHEBUNG VON STELLEN**4.07. Fachbereich Tiefbau****4.07.40 ZABA**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.07.40/11	Fachkraft für Abwassertechnik	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)
4.07.40/14	Schlosser/17	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)
4.07.40/15	Fachkraft für Abwassertechnik	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)
4.07.40/24	Fachkraft für Abwassertechnik	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)

4.07. Fachbereich Tiefbau**4.07.70 Bauhof**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.07.70/75	Arbeiter/in	EG 3 TVöD (39 Stunden)	EG 4 TVöD (39 Stunden)
4.07.70/76	Arbeiter/in	EG 3 TVöD (39 Stunden)	EG 4 TVöD (39 Stunden)

4. AUFSTOCKUNG EINER STELLE**3.01. Fachbereich Ordnung****3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.01.10/14	Sachbearbeiter/in	A 10 LBesG (20,50 Stunden)	A 10 LBesG (41 Stunden)

5. STREICHUNG EINER NICHT BESETZTEN STELLE**3.01. Fachbereich Ordnung****3.01.30 Fachdienst Bürgerservice**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt	Vermerke
3.01.30/14	Sachbearbeiter/in	A 10 LBesG (31,95 Stunden)	04-04-01	nicht besetzt

Sachverhalt / Begründung:**1. EINRICHTUNG EINER STELLE****4.07. Fachbereich Tiefbau****4.07.40 ZABA**

Das Personalkonzept für die ZABA 2016 bis 2020 beinhaltet u. a. die Aufteilung des derzeitigen Meisterbereichs „Abwasser und Kanal“ in zwei separate Meisterbereiche „ZABA-Betrieb“ und „Kanalunterhaltung“.

Mit der Erweiterung und der sich anschließenden Prozessoptimierung hat sich sukzessive die Rolle des Abwassermeisters der ZABA zu einer Schlüsselstellung entwickelt. Dieser Stelle ist neben dem ZABA-Betrieb und dem Labor auch die Kanalunterhaltung (Kanalreinigung, Sonderbauwerksdienst) zugeordnet. Die Führungsspanne mit 13 Mitarbeitern und die Diversität der zu koordinierenden Arbeiten sind enorm gewachsen. In den nächsten Jahren wird die ZABA um eine 4. Reinigungsstufe erweitert.

Der Betrieb des Kanalnetzes (Kanalreinigung, Sonderbauwerksdienst, Fernwirktechnik) ist im Laufe der letzten Jahre sowohl in technischer, rechtlicher und administrativer Sicht immer anspruchsvoller geworden.

Nachfolgend sind einige Aufgabenänderungen/-mehrungen in der Kanalunterhaltung aufgeführt:

- Die Sonderbauwerke mit Entlastungseinrichtungen wurden, so wie es die SÜWVOAbw fordert, fernwirktechnisch an die ZABA-Leitstelle gekoppelt. Hiermit werden Daten erfasst und archiviert, um diese jährlich der Aufsichtsbehörde ausgewertet im Rahmen der SÜWVOAbw vorzulegen. Des Weiteren werden diese Daten im Rahmen von Kanalnetzgenehmigungen/-anzeigen sowie bei der Beantragung von Einleitungserlaubnissen zur Entlastung von Mischwassereinleitungen in ein Gewässer in zunehmendem Maße für die Verifizierung theoretischer Bemessungsansätze herangezogen. Im Laufe der nächsten Jahre wird zur Optimierung des bestehenden Kanalnetzes (Ausnutzung von bestehenden Volumina) die Einführung einer Kanalnetzsteuerung anstehen, die es gilt im Benehmen mit der Stadtentwässerung umzusetzen und im Nachgang durch die ZABA zu betreiben.
- Mit der Einführung eines Managementsystems (MMS) werden nicht nur auf der ZABA organisatorische Prozessabläufe gesteuert, sondern auch zukünftig die der Kanalunterhaltung. So ist beabsichtigt, den Sonderbauwerksdienst mittels des MMS zu betreuen und v. a. die Kanalreinigung digital zu dokumentieren.
- Die Serviceleistungen für die Stadtentwässerung in Rahmen der Kanalzustandserfassung und -sanierung sowie die Dienstleistungen für die Bürger haben sich intensiviert.
- Zwei neue Hochdruck-Spül-Saugfahrzeuge (HD Fahrzeuge, AfA ca. 75.000,- €/a), die heute einen hochtechnisierten Arbeitsplatz darstellen, sind unter optimalen wirtschaftlichen und technischen Bedingungen einzusetzen.

Um der quantitativen und qualitativen Aufgabenmehrung gerecht zu werden, ist eine Aufgliederung des Meisterbereiches „Abwassertechnik und Kanal“ in zwei separate Meisterbe-

reiche „ZABA-Betrieb“ und „Kanalunterhaltung“ in den nächsten zwei bis vier Jahren dringend zu empfehlen.

Daher soll eine neue Meisterstelle für den Bereich der Kanalunterhaltung mit der Wertigkeit Entgeltgruppe 9 a TVöD eingerichtet werden.

Die Funktion des Vorarbeiters auf der Stelle 4.07.40/25 entfällt. Diese Stelle bleibt nach Entgeltgruppe 6 TVöD bewertet, wird aber mit einem regulären Facharbeiter besetzt.

Für die neu einzurichtende Stelle, deren Besetzung zum Anfang des nächsten Jahres angestrebt wird, belaufen sich die jährlichen Kosten auf rund 60.800,00 EUR.

2. ABSENKUNG EINER STELLE

4.07. Fachbereich Tiefbau

4.07.40 ZABA

Gemäß dem Personalkonzept der ZABA 2016-2020 sind alle Stellen der Kanalunterhaltung einheitlich nach Entgeltgruppe 6 TVöD auszuweisen. Daher wurden die Stellen 4.07.40/20, 4.07.40/22 und 4.07.40/23 durch Ratsbeschluss vom 10.05.2017 (DS-Nr. 17/0098) von Entgeltgruppe 5 TVöD nach Entgeltgruppe 6 TVöD angehoben. Es muss nur noch die Stelle 4.07.40/21 von Entgeltgruppe 7 TVöD nach Entgeltgruppe 6 TVöD abgesenkt werden.

Für den Bereich der Kanalunterhaltung werden nur noch Mitarbeiter mit der Ausbildung zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice oder gleichwertig eingestellt. Die bereits in der Kanalunterhaltung tätigen Mitarbeiter, die diese Ausbildung nicht nachweisen können, haben die Möglichkeit, über das Ablegen einer Werkprüfung in die Entgeltgruppe 6 TVöD eingruppiert zu werden.

Durch die Absenkung der Stelle 4.07.40/21 werden Kosten in Höhe von ca. 2.500,00 EUR jährlich eingespart.

3. ANHEBUNG VON STELLEN

4.07. Fachbereich Tiefbau

4.07.40 ZABA

Derzeit sind die Stellen 4.07.40/11, 4.07.40/14, 4.07.40/15 und 4.07.40/24 nach Entgeltgruppe 6 TVöD ausgewiesen. Das Personalkonzept der ZABA 2016-2020 sieht eine berufsgruppenbezogene Arbeitsplatzbeschreibung und -ausweisung nach Entgeltgruppe 7 TVöD vor.

In der Vergangenheit waren insgesamt drei Stellen (20 % der Mitarbeiter) parallel im gewerblichen Bereich unbesetzt. Hinzu kommen krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten. Diese Unterbesetzung hat zur Folge, dass der Tagesdienst nicht in der erforderlichen Güte geleistet werden kann und es zu einem erheblichen Reparaturstau gekommen ist. Dieser hat wiederum erhöhte Rufbereitschaftseinsätze zur Folge. Die in diesem Zusammenhang geleisteten Überstunden sind wiederum im Tagesdienst auszugleichen. Dieses Szenario beschreibt den durch Personalmangel verursachten Qualitätsverlust und die damit einher-

gehende Reduktion der Betriebssicherheit der ZABA mit den daraus ggf. resultierenden rechtlichen wie monetären Folgen.

Bei den letzten Stellenausschreibungen musste festgestellt werden, dass temporäre Stellen nicht und unbefristete Stellen nur schwer zu besetzen waren. Des Weiteren mussten Zugeständnisse an die Qualifikation der Bewerber derart gemacht werden, dass Schlüsselqualifikationen nur unzureichend vorhanden waren, was zum Teil eine kosten- und zeitintensive Nachqualifizierung induziert.

Betrachtet man den derzeitigen Arbeitsmarkt vor allem bei technischen Berufen, so kann man von einem Arbeitnehmermarkt sprechen. Der öffentliche Dienst tritt in Konkurrenz zu der Privatwirtschaft, die Stellen anbietet, die für den Bewerber monetär und bezüglich der Wochenarbeitszeit interessanter sind. Um dem etwas entgegen zu setzen und somit den ZABA-Betrieb personell mittel- oder langfristig mit qualifiziertem Personal zu versorgen, ist wie eingangs beschrieben, vorzugehen.

Von den Aufsichtsbehörden wird eine 100%ige Verfügbarkeit der ZABA verlangt. Dies ist vor dem Hintergrund von Vertretungsregelungen, Rufbereitschaft sowie Wochenend- und Feiertagsdiensten nur möglich, wenn ein Mitarbeiter das gesamte Tätigkeitsspektrum seiner Berufsgruppe abdeckt. Dies stellt ergänzend zu den folgenden Ausführungen die Rechtfertigung für eine berufsbezogene Eingruppierung nach Entgeltgruppe 7 TVöD dar.

Bei den Fachkräften für Abwassertechnik werden die für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 erforderlichen Voraussetzungen (siehe Entgeltgruppe 7 Abschnitt a) Nr. 53 des Eingruppierungsverzeichnisses nach § 11a TVöD) erfüllt.

Alle Stelleninhaber (4.07.40/11, 4.07.40/15 und 4.07.40/24) verfügen über eine anerkannte Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und können diese durch Zeugnisse nachweisen. Sie verrichten alle in ihrem erlernten Beruf bzw. einem verwandten Fach eine besonders qualifizierte Spezialtätigkeit im Sinne des Abschnitts a) Nr. 53 mit dem tariflich geforderten Zeitanteil von zumindest 50 %. Hierzu gehören Fachkraft für Abwassertechnik (FAT) und Klärwärter auf einer Großkläranlage mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit, die verantwortlich sind für den gesamten Betriebsablauf eines Teilbereichs, dessen Umfang den unter Nr. 54 beschriebenen Abwasserreinigungsanlagen (Anlage mit getrennter Schlammbehandlung und biologischer Stufe) gleichzusetzen ist.

Bei der ZABA handelt es sich um eine Großkläranlage im Sinne des Eingruppierungsverzeichnisses. Jede FAT ist jeweils verantwortlich für den gesamten Betriebsablauf eines Teilbereichs der ZABA. Zu den Bereichen gehören u. a. die mechanische und biologische Reinigungsstufe. Jeder FAT ist solch ein Arbeitsbereich selbständig und verantwortlich zugeteilt und sie sind für den gesamten Betriebsablauf in diesem Bereich zuständig. Der Umfang dieser Bereiche entspricht auch den unter Nr. 54 genannten Merkmalen.

Beim Schlosser ist Voraussetzung für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 TVöD, dass der Stelleninhaber über eine anerkannte Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren verfügt und diese durch Zeugnisse nachweisen kann. Ferner muss eine in ihrem erlernten oder verwandten Fach eine besonders qualifizierte Spezialtätigkeit verrichtet werden (siehe Eingruppierungsverzeichnis nach § 11 a TVöD).

Der Stelleninhaber (4.07.40/14) ist ausgebildeter Industriemechaniker. Dies ist ein Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 3,5 Jahren. Die der Entgeltgruppe 7 TVöD zugeordnete besonders qualifizierte Spezialtätigkeit wird ebenfalls durchgeführt. Hierzu gehö-

ren u. a. die Instandhaltung der maschinentechnischen Einrichtungen der ZABA, der Sonderbauwerke der faulgasführenden Einrichtungen sowie der Betrieb und die Instandhaltung der Klärschlammwässerungseinrichtung. Die Tätigkeit an der Klärschlammwässerungseinrichtung ist unter die Nr. 12 des Abschnitts a) zur Entgeltgruppe 7 TVöD zu subsumieren. Hierzu gehören Tätigkeiten von Schlossern als Maschinisten an großen und wichtigen Maschinen. Die Klärschlammwässerung, u. a. bestehend aus Zentrifugen, Förderschnecken und Polymerdosierung, stellt solch eine große, wichtige und vor allem komplexe Maschine dar.

Die schlosserischen Tätigkeiten sind größtenteils komplizierte Arbeiten bzw. an komplizierten Anlagen (z. B. Zentrifugen) durchzuführen. Sie werden eigenständig ohne die Zuhilfenahme von externen Unternehmen durchgeführt. Die Instandhaltung muss für eine Vielzahl verschiedener technischer Anlagen gewährleistet werden. Hierzu zählen z. B. Zentrifugen, Pumpen, Verdichter, Rührwerke und verschiedene Motoren.

Alle Tätigkeiten werden im Rahmen des Wochenend- und Feiertagsdienstes und der Rufbereitschaft allumfänglich durchgeführt. Bei diesen Diensten bzw. Einsätzen werden auch Tätigkeiten am Blockheizkraftwerk und dem Hoch- und Regenwasserpumpwerk durchgeführt. Die letztgenannten Tätigkeiten sind originär anderen Stellen zugeordnet.

Für die Anhebung der vier Stellen werden sich die Mehrkosten auf rund 10.000,00 EUR jährlich belaufen.

4.07. Fachbereich Tiefbau

4.07.70 Bauhof

Aufgrund des beschlossenen Bauhofkonzeptes wurden im FB 7/Bauhof zwei neue Stellen 4.07.70/75 und 4.07.70/76 (Entgeltgruppe 3 TVöD) für den Bereich der Grünunterhaltung (Hilfsgärtner) eingerichtet. Die Eingruppierung erfolgte damals nach dem Lohngruppenverzeichnis BMT-G gemäß Lohngruppe 2 Abschnitt b) Nr. 7 (ungelernte Hilfsarbeiter jeder Art) mit Aufstieg nach Lohngruppe 3 und 3a und somit in die Zuordnung der Entgeltgruppe 3 TVöD.

Nach Einführung des neuen Eingruppierungsverzeichnisses zum § 11 a TVöD-NRW Teil A (Eingruppierung der ehemaligen Arbeiter) ab dem 01.01.2017 werden die Tätigkeiten der Hilfshandwerker nun der Entgeltgruppe 4 Abschnitt a) Nr. 16 zugeordnet. Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 4 TVöD ist eine mindestens halbjährige gleichartige oder berufsverwandte Tätigkeit bzw. Tätigkeiten nach dem Ausschließlichkeitskatalog in der Entgeltgruppe 3 TVöD notwendig.

Da die Tätigkeit in der Entgeltgruppe 3 einen Zeitaufstieg in die Entgeltgruppe 4 vorsieht, sind die Stellen 4.07.70/75 und 4.07.70/76 nach Entgeltgruppe 4 TVöD auszuweisen.

Die Mehrkosten für die Anhebung der beiden Stellen belaufen sich auf rund 2.000,00 EUR jährlich.

4. AUFSTOCKUNG EINER STELLE

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Die Fallzahlenentwicklung im Bereich der vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen, die derzeit im Verkehrssachgebiet wahrgenommen werden, stellt sich wie folgt dar:

2014:	223 Fälle
2015:	355 Fälle
2016:	460 Fälle

Der Potentialanalyse aus dem Jahre 2013 lagen die Zahlen für die Jahre 2010 (= 165 Fälle) und 2011 (= 120 Fälle) mit einem Stellenanteil von 0,2 zugrunde.

Es ist festzustellen, dass die Fallzahlen seitdem erheblich angestiegen sind. Dies hat vermutlich folgende Ursachen:

- „Dunkelziffer“ ungenehmigter Verkehrsbeschränkungen in früheren Jahren,
- Erhöhung der Kontrolldichte, daraus resultierender „Lerneffekt“, dass nunmehr die Zahl der Antragstellungen gestiegen ist,
- Erhöhung der tatsächlichen Baumaßnahmen (z. B. umfangreiche Kanalsanierungen, Bautätigkeiten mit Auswirkungen auf den Straßenraum im Zentrum, Anstieg der „Leitungssanierungen“ durch Telekom und andere Versorgungsträger),
- gestiegene qualitative Anforderungen bei der Erlaubniserteilung, insbesondere aus Haftungsgründen.

Es ist nicht absehbar, dass hier eine Veränderung eintreten wird, so dass - auch auf Grundlage der bisherigen Fallzahlenentwicklung 2017 - davon auszugehen ist, dass sich die Fallzahlen auch in den nächsten Jahren auf dem Niveau des Vorjahres bewegen werden.

Weitere, im Verkehrssachgebiet wahrzunehmende sachbearbeitende Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, wurden/werden darüber hinaus derzeit über den Fachbereichsleiter 1 bzw. den Fachdienstleiter 1/10 übernommen, insbesondere:

- Koordination Unfallkommission,
- Bearbeitung von Bürgereingaben,
- Verkehrsbeschilderung,
- Verkehrsanordnungen,
- Koordination Haushaltsangelegenheiten.

Die Aufgaben

- Erstellen und Pflege von Schulwegplänen inklusive Beteiligungsverfahren,
- Vorbereitung und Durchführung von Verkehrssicherheitstagen,
- Vorbereitung und Durchführung von Radverkehrsschauen

konnten vor dem Hintergrund der Arbeitsbelastung in der Vergangenheit nicht oder nur rudimentär bedient werden.

Bei der Aufgabenwahrnehmung „Ausnahmegenehmigungen für Schwertransporte“ musste

zudem im Jahr 2016 eine vollständige Veränderung hingenommen werden. Zuvor wurden entsprechende Anträge durch das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises bearbeitet; die Straßenverkehrsbehörde Sankt Augustin wurde im Erlaubnisverfahren nur beteiligt. Das Straßenverkehrsamt hatte festgestellt, dass die sachliche Zuständigkeit bei Firmensitz oder Transportstart in Sankt Augustin jedoch bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde liegt und nimmt diese Aufgabe daher nicht mehr wahr. Auch wenn die Fallzahl < 5 p. A. beträgt, sind die Arbeiten in diesem Zusammenhang zeitintensiv, da alle Straßenverkehrsbehörden im Streckenbereich eines Schwertransportes (also ggf. auch über mehrere Bundesländer hinweg) zu beteiligen sind.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Fallzahlenentwicklung auch in den kommenden Jahren auf dem Niveau des Vorjahres bewegen wird, soll die Stelle 3.01.10/14 um 0,5 auf 1,0 aufgestockt werden.

Die Mehrkosten für die zusätzliche halbe Stelle belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2016/2017) auf rund 35.450,00 EUR jährlich.

5. STREICHUNG EINER NICHT BESETZTEN STELLE

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.30 Fachdienst Bürgerservice

Die Stelle 3.01.30/14 kann wegen Wegfall der Geburtenbeurkundungen dauerhaft gestrichen werden.

Durch die Streichung dieser Stelle werden jährliche Kosten in Höhe von ca. 55.250,00 EUR nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2016/2017) eingespart.

Ergänzende Information zu den Stellen im Bereich Schulhausmeister/innen

Nachrichtlich wird zur Sitzungsvorlage vom 06.03.2017 (DS-Nr. 17/0098) bezüglich der ergänzenden Hinweise im Rahmen der neuen Entgeltordnung des TVöD mitgeteilt, dass die Stelle 3.05.30/23 ab dem 01.01.2017 der Entgeltgruppe 6 TVöD und nicht der Entgeltgruppe 5 TVöD entspricht. Bei der Erstellung der Übersicht ist nicht beachtet worden, dass zwischenzeitlich der Stelle die Reinigungsfläche der Turnhalle in der Graf-Zeppelin-Straße nach Ausscheiden des Hallenwartes, Herrn God Danilov, zugeordnet worden ist. Die zu betreuende Reinigungsfläche entspricht gemäß der Eingruppierungsvorschriften für Schulhausmeister/innen somit der Entgeltgruppe 6 TVöD und nicht der Entgeltgruppe 5 TVöD.


Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Aufbruch!



Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Carmen Schmidt

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, RD, FB 6, FB 3

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 24.03.2017/BG

Antrag

Datum: 24.03.2017

Drucksachen-Nr.: 17/0130

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

05.04.2017

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung des Rates

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuständigkeitsordnung des Rates zu überarbeiten, um Unschärfen, Unklarheiten, tatsächliche oder scheinbare inhaltliche und geografische Überlappungen von Zuständigkeiten der Ausschüsse zu beseitigen. Die Verwaltung soll dem HaFA einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung in dieser Sache und eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung zur Beratung und Beschlussfassung noch im Jahr 2017 vorlegen.

Begründung:

Die Zuständigkeitsordnung hat mit den faktischen Entwicklungen, die seit ihrer Inkraftsetzung stattgefunden haben, nicht Schritt gehalten.

So weist die Zuständigkeitsordnung in ihrem räumlichen Geltungsbereich dem Zentrums-Ausschuss **alle** Zuständigkeiten zu, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Zentrums-Ausschusses anderen Ausschüssen zugeordnet sind.

Beispiel: Straßenbenennung - im übrigen Stadtgebiet die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit, durch die gegenwärtige Formulierung der Zuständigkeitsordnung aber im Zentrumsbereich dem Zentrums-Ausschuss

vorbehalten.

Auch der räumliche Zuschnitt des dem Zentrums-Ausschuss zugewiesenen Zuständigkeitsbereiches stimmt auf Grund der über die Jahre stattgehabten Entwicklungen nicht mehr mit den Räumen überein, für die der Zentrums-Ausschuss die tatsächliche Zuständigkeit übernommen hat.

Beispiel: Das IHK würde und wird richtigerweise im Zentrums-Ausschuss behandelt. Gegenstand des IHK ist jedoch auch das Jugendzentrum, das klar außerhalb des in der Zuständigkeitsordnung definierten räumlichen Geltungsbereiches des Zentrums-Ausschusses liegt.

Im Übrigen sind zwei widerstreitende Überlegungen einer Betrachtung wert:

1. Sollte die räumliche Definition des Zentrumsbereiches möglicherweise weiter gefasst werden? Etwa indem die Siedlung Spichelsfeld und der Bereich zwischen Linie 66 und B 56 nach Norden bis einschließlich des Bereiches der Nachbarschaftshilfe mit eingeschlossen werden.
2. Oder sollte der Zentrums-Ausschuss, nachdem seine Hauptaufgaben, für die er ursprünglich geschaffen wurde, weitestgehend erledigt sind oder jedenfalls bald erledigt sein werden, aufgelöst und seine Zuständigkeiten wieder in die anderen Ausschüsse - hauptsächlich wohl UPV - zurück verlagert werden?

gez. W. Köhler

gez. C.Schmidt

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Ria Roth, Thomas Pätzold

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 2, BNU

Federführung: BNU

Termin f. Stellungnahme: 01.07.2017

erledigt am: 12.05.2017/BG

Antrag

Datum: 12.05.2017

Drucksachen-Nr.: 17/0167

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2017	öffentlich / Entscheidung

"Fairtrade-Town" Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt die Teilnahme der Stadt Sankt Augustin an der Fairtrade-Town - Kampagne. Der Titel "Fairtrade-Town" soll erworben werden.

Die dafür notwendigen fünf Kriterien sollen erfüllt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, in der zweiten Jahreshälfte 2017 den Ratsgremien einen Umsetzungsfahrplan vorzulegen.

Das Kriterium „Ausschank von fair gehandelten Heißgetränken zu den Ausschuss- und Ratssitzungen“ wird dahingehend kompensiert, dass bei Bewirtungen im Rathaus nur fair gehandelte Produkte verwendet werden. Zudem kompensiert die Stadt diese Anforderung durch die Verwendung von fair gehandelten Produkten bei städtischen Veranstaltungen. Sofern dabei eine Bewirtung erfolgt, werden Fairtrade-Produkte entsprechend dem vorgegebenen Kriterium verwendet.

Die Stadtverwaltung wird gebeten insgesamt zu prüfen, in welchen Bereichen der Beschaffung – insbesondere von Verbrauchsgütern – die Verankerung „fairer“ Vergabekriterien sinnvoll ist und den Ratsgremien zeitnah zu berichten.

Begründung:

„Fairer Handel“ ist kein grundsätzlich neuer Gedanke. Durch die verstärkten globalen Migrationsströme und Debatten über Freihandelsabkommen ist der dahinter stehende Ansatz aktueller denn je. Viele in Deutschland verwendete Produkte sind in Bezug auf soziale Aspekte für die Produzenten vor Ort problematisch. Dabei wäre ein fairer Umgang mit den Produzenten unserer Güter in der gesamten Welt ein wesentlicher Baustein dafür, globale Ungleichgewichte abzubauen und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

Der Verein TransFair e. V. bietet Kommunen in Deutschland die Möglichkeit, den Titel „Fairtrade-Town“ zu erwerben. Durch diesen Titel soll das Konzept des fairen Handels transportiert werden, gleichzeitig kann sich eine Kommune damit mit ihrem ökologischen, sozialen und ökonomischen Bewusstsein profilieren. Die lokale Ebene zeigt ihre globale Verantwortung und dient als Multiplikator.

In Nordrhein-Westfalen tragen derzeit 109 Kommunen den Titel „Fairtrade-Town“, darunter in unserer Region die Städte Bonn, Köln, Bergisch Gladbach, Bornheim, Hennef, Rheinbach und die Gemeinde Much.

Um diesen Titel zu erhalten, muss ein Antragsverfahren durchlaufen werden, in dessen Vorfeld fünf definierte Kriterien erfüllt werden müssen (<https://www.fairtrade-towns.de/mitmachen/die-fuenf-kriterien/>):

1. Ratsbeschluss inklusive Verwendung fair gehandelter Heißgetränke bei Rats- und Ausschusssitzungen
2. Einrichtung einer Steuerungsgruppe zur Koordination von Aktivitäten vor Ort
3. Fairtrade-Produkte in einer bestimmten Zahl von Geschäften und Gastronomiebetrieben
4. Angebot fair gehandelter Produkte in Schulen, Vereinen und Kirchen
5. Lokale Öffentlichkeitsarbeit

Es ist davon auszugehen, dass die Umstellung der bislang verwendeten auf „faire“ Produkte ohne viel Aufwand und im Rahmen des Budgets möglich ist. Ansonsten wäre noch zu prüfen, ob durch weitere „faire“ Beschaffungen bestimmter Produkte überhaupt nennenswerte Mehrkosten entstehen.

Die Stadt Bonn bewertet beispielsweise die gezielte Beschaffung „fairer“ Dienstkleidung als Erfolg und will diese Beschaffungsform ausweiten (http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/presseportal/pressemitteilungen/31691/index.html).

Die Verwaltung hat in der Beantwortung der Anfrage der GRÜNEN Fraktion (Drs. 16/0467) dargelegt, dass es innerhalb der Stadtverwaltung bereits Überlegungen in Richtung einer Qualifizierung als „Fairtrade-Town“ gibt, was sehr zu begrüßen ist. Auch lassen die Antworten der Verwaltung es möglich erscheinen, dass dieser Schritt bei richtiger Durchführung erfolgreich aber dennoch nicht mit überwiegendem Aufwand erfolgen kann.

Aus Sicht der Antragsteller Fraktion ist dieses Projekt unterstützenswert. Und nicht zuletzt steht es auch im Einklang mit der Ausgestaltung der globalen Nachhaltigkeitsziele 2030, zu denen sich der Rat der Stadt Sankt Augustin im Oktober 2016 bekannt hat (Drs. 16/0263).

Gez. Martin Metz

gez. Ria Roth

gez. Thomas Pätzold



CDU Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Claudia Feld-Wielpütz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 1, FB 7

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme: 28.07.2017

erledigt am: 26.06.2017/BG

Antrag

Datum: 22.06.2017

Drucksachen-Nr.: 17/0215

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Urnengemeinschaftsgräber

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten von Urnengemeinschaftsgräber auf den Friedhöfen im Stadtgebiet zu prüfen und im Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss am 14. November 2017 darüber zu berichten. Hierzu wird die Verwaltung gebeten, bei Kommunen, in denen eine solche Bestattungsart schon umgesetzt ist (z. B. Niederkassel), Erfahrungsberichte einzuholen.

Sachverhalt / Begründung:

Seit Jahren stellen wir fest, dass auf den Friedhöfen viele Gräber nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr belegt werden, da sich die Beisetzungskultur aus vielfältigen Gründen geändert hat. Dies wurde unter anderem schon im Rahmen der Drucksache 15/0003 („Zukünftige Nutzung und Gestaltung städtischer Friedhöfe; Konzeption zur Errichtung von Kolumbarien, Urnenwänden oder Urnenstelen, Errichtung von gärtnerbetreuten Grabfeldern, Errichtung von Baumgrabstätten“) festgestellt, die am 17.06.2015 im Rat einstimmig beschlossen wurde.

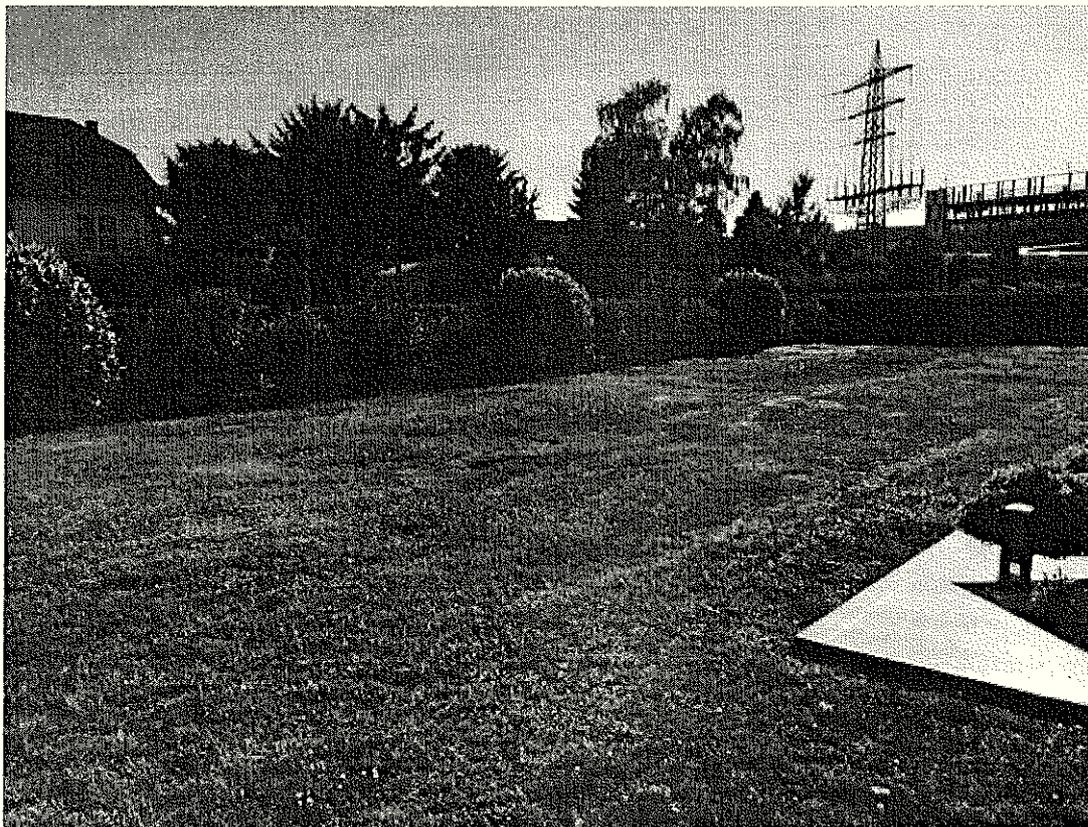
Die im Rahmen dieser DS beschlossenen Punkte verhindern allerdings nicht, dass sich im Bereich des Bestandes von Erdbestattungsgräbern immer mehr Lücken bilden, wie auf den beigefügten Bildern der Friedhöfe in Mülldorf und Hangelar beispielhaft für die meisten Friedhöfe im Stadtgebiet zu sehen ist.

Urnengemeinschaftsgräber, wie in der Anlage am Beispiel Niederkassel Mondorf zu sehen, bilden hier aus unserer Sicht eine zeitgemäße Möglichkeit, die entstehenden Lücken zu schließen. Darüber hinaus bilden sie eine Ergänzung zu gärtnerbetreuten Grabfeldern wie dem Augustinuskarten in Niederpleis, der mit DS 15/0319 ebenfalls einstimmig beschlossen wurde.

gez. Georg Schell

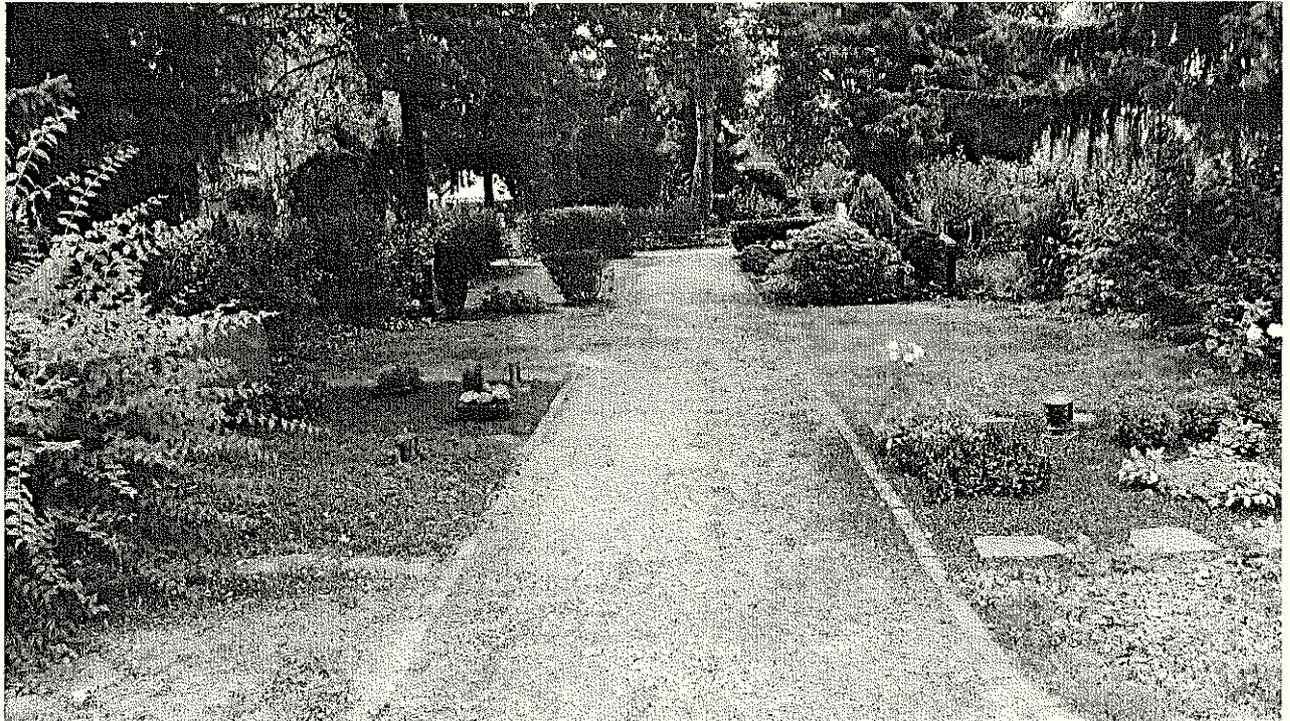
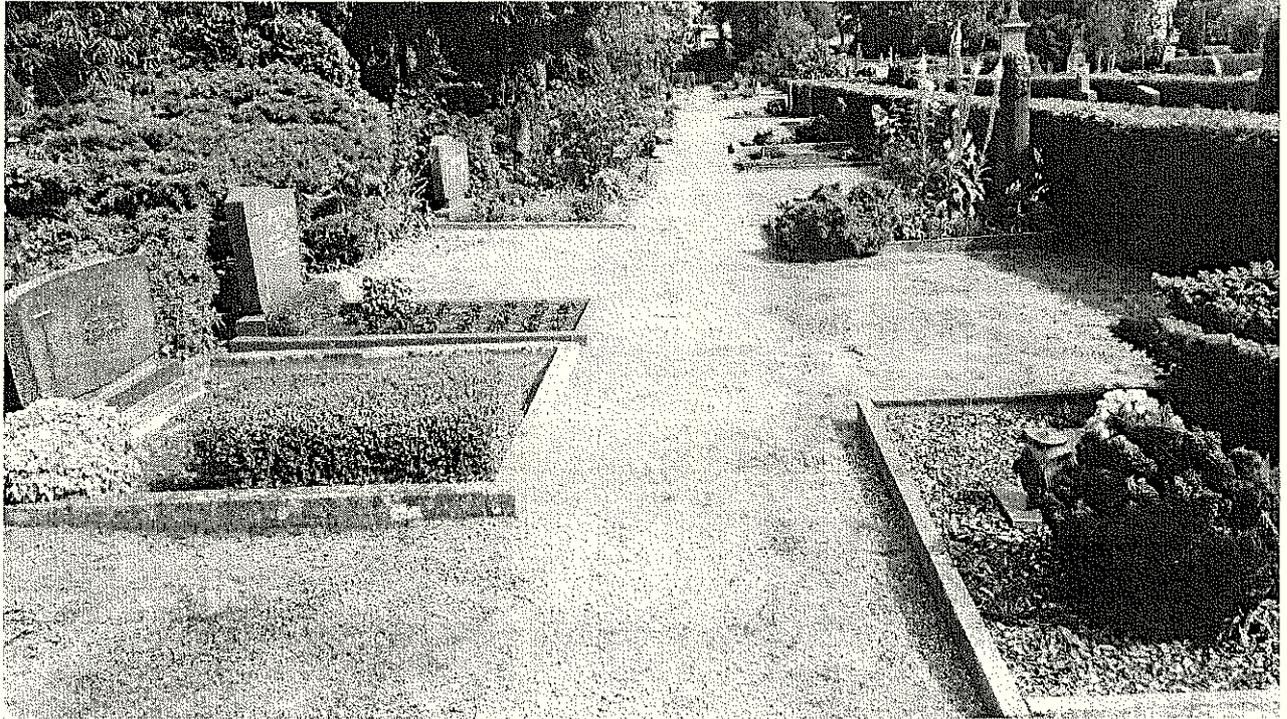
gez. Claudia Feld-Wielpütz

Beispiele Mülldorf





Beispiele Hangelar





Beispiel Urnengemeinschaftsgräber in Niederkassel Mondorf





im Stadtrat von Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Günter Piéla, Monika Schulenburg

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 1, FB 2, FB 9

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme: 11.09.2017

erledigt am: 17.08.2017/BG

Antrag

Datum: 17.08.2017

Drucksachen-Nr.: 17/0261

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2017	öffentlich / Entscheidung

Bürgerservice durch Innovationen verbessern – Speed Capture Terminal anschaffen

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, in ihren Planungen für den Umzug des Bürgerservice in das Rathaus das Angebot eines „Speed Capture Terminal“ aufzunehmen und entsprechende Ansätze im Entwurf für den städtischen Haushalt vorzusehen.

Begründung

In einem „Speed Capture Terminal“ werden Daten, wie Fingerabdrücke, Passfotos und Unterschriften innerhalb von 5 Minuten erfasst. Damit werden neue Personalausweise (nPA), der vorläufige Personalausweis und der elektronische Reisepass (ePass) beantragt. Die biometrischen Daten werden digital auf die Bildschirme der Sachbearbeiter*innen im Bürgerbüro gesendet und können direkt weiterbearbeitet werden. Dadurch entsteht eine Beschleunigung des Antragsprozesses, da Schritte wie das Schreiben und Aufkleben von Lichtbildern oder das Einscannen des Kontrollblattes entfallen. Dem Datenschutz wird ebenfalls Rechnung getragen, indem die Fotos nach 84 Stunden gelöscht werden. Der Automat ist zertifiziert durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Ein „Speed Capture Terminal“ wäre entsprechend sowohl ein Zeichen für die Innovationsfreundlichkeit der WissensStadt^{PLUS} Sankt Augustin wie auch für das Bestreben, den Bürgerservice permanent zu verbessern.

Bereits im Juni 2016 fragte die GRÜNE Fraktion, ob ein sog. „Speed Capture Terminal“ das Angebot des Bürgerservice verbessern könnte (Drs. 16/0135). In ihrer Antwort äußerte die Verwaltung eine gewisse Skepsis gegenüber Kosten und Nutzen dieser Einrichtung.

Nach Presseberichterstattung verfügen mittlerweile u.a. Troisdorf (Januar 2017), Bonn (Februar 2017), Hennef (April 2017) über ein derartiges Angebot.

In ihrer Antwort auf eine erneute Anfrage der GRÜNEN Fraktion (Drs. 17/0231) vom 10.08.2017 führt die Verwaltung aus, dass die Frage, ob ein „Speed Capture Terminal“ im Bürgerservice nach dem geplanten Umzug ins Rathaus eingerichtet werden kann, erst nach dem Umzug beurteilt werden könne.

Nach Ansicht der Antragsteller besteht nun also die Notwendigkeit, gegenüber der Verwaltung ein ausdrückliches Signal zu senden, dass ein „Speed Capture Terminal“ als bürgerfreundliches Angebot gewünscht ist und in die Planungen für den Umzug des Bürgerservice vorher einzubeziehen ist. Dabei wird von Seiten der Antragsteller darauf hingewiesen, dass ein solches Terminal etwa den Flächenbedarf von 2 m² hat. Die genaue Positionierung sowie ggf. notwendige elektrotechnische Installationen könnten bei der Umbauplanung für den Bürgerservice berücksichtigt werden.

gez. Martin Metz

gez. Günter Piéla

gez. Monika Schulenburg